

**Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes  
Kipfenberg (Friedhofssatzung)  
vom 20. März 2025**

Der Markt Kipfenberg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-v1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Kipfenberg (Friedhofssatzung).....	1
vom 11. Oktober 2024 .....	1
I. Allgemeine Vorschriften .....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Friedhofszweck.....	3
§ 3 Bestattungsanspruch .....	3
§ 4 Friedhofsverwaltung.....	3
§ 5 Schließung und Entwidmung .....	4
II. Ordnungsvorschriften .....	4
§ 6 Öffnungszeiten.....	4
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof.....	4
§ 8 Ausführen gewerblicher Arbeiten .....	5
III. Bestattungsvorschriften .....	5
§ 9 Grabstätten.....	5
§ 10 Allgemeines .....	6
§ 11 Benutzung der Leichenhallen .....	6
§ 12 Trauerfeier .....	6
§ 12 a Friedhofs- und Bestattungspersonal .....	7
§ 13 Särge, Sargausstattung, Bekleidung.....	7
§ 15 Ruhefristen .....	8
§ 16 Umbettung.....	8
§ 17 Arten der Grabstätten.....	8
§ 18 Urnenbestattungen .....	9
§ 19 Urnensammelgrab und Sozialbestattungen .....	9
§ 20 Größe der Gräber .....	10
Friedhof Kipfenberg alter Teil .....	10
Friedhof Kipfenberg neuer Teil .....	10
Friedhof Arnsberg alter Teil .....	10
Friedhof Arnsberg neuer Teil .....	10

Friedhof Böhming .....	10
Friedhof Dunsdorf .....	10
Friedhof Grösdorf.....	10
Friedhof Irlahüll.....	10
Friedhof Schambach.....	10
Friedhof Schelldorf.....	10
§ 21 Nutzungsrechte.....	11
§ 22 Gärtnerische Gestaltung der Gräber .....	11
§ 23 Pflege und Instandhaltung der Gräber .....	12
§ 24 Einwilligungspflicht .....	13
§ 25 Gestaltungsvorschriften.....	13
§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften .....	13
§ 26a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit .....	14
§ 27 Besondere Gestaltungsvorschriften.....	14
§ 28 Aufstellernamen .....	15
§ 29 Standsicherheit der Grabmale.....	15
§ 30 Haftungsausschluss .....	15
§ 31 Entfernung von Grabmalen .....	15
§ 32 Gebühren.....	15
§ 33 Ordnungswidrigkeiten .....	16
§ 34 Inkrafttreten.....	16

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet des Marktes Kipfenberg gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Leichenhäuser:

1. Friedhof Kipfenberg und das Leichenhaus
2. Friedhof Arnsberg und das Leichenhaus
3. Friedhof Böhming und das Leichenhaus
4. Friedhof Dunsdorf und das Leichenhaus
5. Friedhof Grösdorf und das Leichenhaus
6. Friedhof Irlahüll und das Leichenhaus
7. Friedhof Schambach und das Leichenhaus
8. Friedhof Schelldorf und das Leichenhaus
9. Leichenhaus Hirnstetten

### § 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Personen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### § 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung auf die kein Rechtsanspruch besteht. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

### § 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

## § 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### § 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Besucher haben sich ferner in den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen sich nur in Begleitung eines Erwachsenen auf dem Friedhof aufhalten.
- (4) Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a. Kinder auf Friedhöfen spielen zu lassen;
  - b. zu rauchen und zu lärmern;
  - c. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Handwagen, Rollstühle, Kinderwagen, sowie die vom Markt Kipfenberg zugelassenen Fahrzeuge. Fahrräder dürfen geschoben werden;
  - d. ohne Genehmigung des Marktes Kipfenberg Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  - e. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;

- f. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen oder innerhalb des Friedhofes zu hinterlassen;
  - g. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
- (5) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste und berechtigte Personen Zutritt in die Aussegnungshalle.

### § 8 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Tätigkeiten gewerblicher Art, müssen rechtzeitig vorher der Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt werden. Die Arbeiten können erst nach schriftlicher Einwilligung der Verwaltung durchgeführt werden.
- (2) Tätig werden dürfen nur, Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede und Gärtner.
- (3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Verwaltung kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (4) Dabei ist insbesondere untersagt:
- a) Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen;
  - b) an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten;
  - c) Reste von Material zu hinterlassen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten kann durch die Verwaltung entzogen werden und auf Dauer versagt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen, die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen oder gegen berechtigte Anordnung des Personals der Verwaltung verstoßen hat.
- (6) Wer unberechtigt oder nicht satzungskonforme Arbeiten ausführt, kann des Friedhofes verwiesen werden und mit den entstehenden Kosten durch die Verwaltung belegt werden.
- (7) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Satzung und ihre Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (8) Erforderliche Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur dort gelagert werden, wo sie nicht behindern.
- (9) Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Grabstätten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd-, Pflanzen- und sonstiger Abraum ist aus dem Friedhof zu entfernen.
- (10) Das Befahren der Friedhofswege ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten und nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabvergabe findet durch die Friedhofsverwaltung statt. Die Grablage muss dem Belegungsplan entsprechen.
- (3) Bei Neuanlegung eines Grabes ist bei Einfüllung des Grabes zur Begünstigung der Verwesung ein Drittel Sand dem Erdreich beizumischen.

#### § 10 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Den Zeitpunkt der Bestattung oder Überführung und alle sonstigen Einzelheiten der Bestattung regelt der beauftragte Bestatter im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung, dem/der Auftraggeber/-in und dem zuständigen Pfarramt. Bei Unklarheiten über den Bestattungszeitpunkt entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab erfolgen, so ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist der/die Grabnutzungsberechtigte selbst verstorben und liegt keine letztwillige Verfügung über die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes vor, haben sich die Angehörigen vor der Bestattung gegenüber dem beauftragten Bestattungsunternehmen oder der Friedhofsverwaltung auf einen neuen Grabnutzungsberechtigten festzulegen; dies gilt entsprechend auch beim Neuerwerb.
- (3) Über einen möglichen Grabstättenenerwerb zu Lebzeiten entscheidet die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag im Einzelfall. Die Laufzeit des Nutzungsrechts muss ab Erwerb mindestens 5 Jahre betragen.
- (4) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

#### § 11 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Die Toten werden in den Leichenhallen aufgebahrt. Besucher/innen und Angehörige haben keinen Zugang in die Aufbahrungsräume.
- (2) Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg kann der/die Auftraggeber/in bestimmen.
- (3) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden:
  - a) wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder
  - b) wenn der Zustand der Leichen dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.
- (4) Die Leichenhäuser müssen nach jeder Nutzung durch das Bestattungsunternehmen gereinigt werden, ansonsten stellt der Markt Kipfenberg die Reinigung in Rechnung.

#### § 12 Trauerfeier

- (1) Vor der Bestattung findet auf Wunsch des/der Auftraggeber/in in der Aussegnungshalle oder am Grabe eine Trauerfeier statt. § 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Lichtbild- und Filmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Diese wird erteilt, wenn der/die Auftraggeber/in einverstanden ist. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

## § 12 a Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet, insbesondere
  - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
  - b) das Versenken des Sarges,
  - c) die Beisetzung von Urnen,
  - d) die Überführung des Sarges / der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung des Trägers / der Träger
  - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
  - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) und der Ausschmückung nach Abs. 1 f) befreien.

## § 13 Särge, Sargausstattung, Bekleidung

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Im Übrigen gilt für Särge, Sargausstattungen und Bekleidung von Leichen § 30 der Bestattungsverordnung.
- (3) Die Särge sollen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Übergrößen sind der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für die Bestattung in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, bei denen keine Zersetzungsstoffe austreten können und die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen werden Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg zugelassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Erdbestattung ist bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen untersagt. Für die Umhüllung der Leiche gilt § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Bestattungsverordnung.

## § 14 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt grundsätzlich mindestens:
  - a) bei Erdgrabstätten (ausgenommen Gräfte)
    - für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 80 cm
    - für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 120 cm
    - im Übrigen 240 cm
  - für die Beisetzung einer weiteren Leiche in einem Grab 180 cm
  - für Umbettungen nach Ablauf der Ruhezeit (Gebeine) 80 cm
  - bei unterirdischen Urnenbeisetzungen 80 cm
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

## § 15 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt grundsätzlich 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Aschen beträgt 10 Jahre.
- (3) Bei Vorbehandlung des Leichnams (z.B. Einbalsamierung, Einwickeln in Leichentüchern oder anderer Verhüllung) verlängert sich die Ruhefrist von Absatz 1 um jeweils 5 Jahre.
- (4) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

## § 16 Umbettung

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen
- (4) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten und Grabnutzungsrechte**

### § 17 Arten der Grabstätten

- (1) Gräber im Sinne der Satzung sind:
  - a) Einzelgrabstätten
  - b) Doppelgrabstätten
  - c) Dreifachgrabstätten
  - d) Vierfachgrabstätten
  - e) Urnenerdgrab
  - f) Urnenstelen
  - g) Urnenwand
  - h) Sammelurnengrab
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Kipfenberg oder der jeweiligen Katholischen Kirchenstiftung. An ihnen bestehen Rechte Dritter – im folgenden Nutzungsrechte genannt – nur nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Einzelgrabstätten können nicht zusammengelegt werden.
- (5) Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (6) In Einzelgrabstätten (Tiefgrab) können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (7) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. In einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Doppelgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.
- (8) In Dreifachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. In einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Dreifachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen drei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens sechs bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.
- (9) In Vierfachgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. In einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Vierfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen vier nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens acht bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.
- (10) Einzel-, Doppel-, Dreifach- und Vierfachgrabstätten können nur als Tiefgräber erworben werden. Anstelle einer Sargbestattung kann auch eine Urnenbestattung erfolgen.
- (11) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt Kipfenberg.

#### § 18 Urnenbestattungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Einzel-, Doppel-, Dreifach- und Vierfachgrabstätten
  - b) Urnenwand, Urnenerdgräbern und Urnenstelen
  - c) Urnen-Sammelgrabstätten
- (2) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der jeweiligen Grabstätte. Die Vorschriften für Wahlgrabstätten gelten entsprechend, soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

#### § 19 Urnensammelgrab und Sozialbestattungen

- (1) Sozialbestattungen aller Gemeindeteile erfolgen im Urnensammelgrab im Friedhof Kipfenberg.
- (2) Alle Aschen aus Auflösungen der Grabstätten in einer Urnenstelen oder Urnenwand werden in dem Urnensammelgrab zur letzten Ruhe gebettet.

## § 20 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber haben je nach den örtlichen Gegebenheiten (Fundamenten) folgende Ausmaße:

### Friedhof Kipfenberg alter Teil

#### Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge 2,00 m, Breite 1,00 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge 2,00 m, Breite 2,00 m

mit drei oder mehr Grabstellen (Mehrfachgrab)

Länge 2,00 m, Breite 1,00 m je Grabstelle

### Friedhof Kipfenberg neuer Teil

#### Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 2,25 m, Breite: 0,95 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 2,40 m, Breite: 2,20 m

Urnenerdgrab: Länge: 1m Breite: 1m

### Friedhof Arnsberg alter Teil

#### Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 1,80 m, Breite: 0,80 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 1,80 m, Breite: 1,20 m

Familiensondergräber Länge: 1,80 m, Breite: 1,80 m

### Friedhof Arnsberg neuer Teil

#### Grab

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 2,00 m, Breite: 1,80 m

### Friedhof Böhming

#### Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 1,80 m, Breite: 1,00 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 1,80 m, Breite: 1,70 m

Urnenerdgrab: Länge: 1m Breite: 1m

### Friedhof Dunsdorf

#### Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m

### Friedhof Grösdorf

#### Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 1,90 m, Breite: 1,00 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 1,90 m, Breite: 1,80 m

### Friedhof Irlahüll

#### Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m mit zwei Grabstellen (Doppelgrab)

Länge: 2,00 m, Breite: 1,60 m Urnenerdgrab: Länge: 1m Breite: 80cm

### Friedhof Schambach

#### Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 1,80 m, Breite: 1,10 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 1,80 m, Breite: 1,60 m

### Friedhof Schelldorf

#### Grab

mit einer Grabstelle (Einfachgrab) Länge: 2,40 m, Breite 1,10 m

mit zwei Grabstellen (Doppelgrab) Länge: 2,40 m, Breite: 2,20 m

Urnenerdgrab: Länge: 1m Breite: 80cm

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Bei Urnenerdgräbern ist der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte je nach Anlage variabel.

#### § 21 Nutzungsrechte

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist verlängert, so wird es mindestens für fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Zu Lebzeiten des/der Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung auf seinen Namen beanspruchen, wenn der/die Nutzungsberechtigte schriftlich auf sein/ihr Nutzungsrecht verzichtet hat. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen. Nach dem Tod des/der Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung auf seinen Namen beanspruchen, wenn das Nutzungsrecht in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erste Person mit deren Zustimmung Vorrang. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf Antrag.
- (4) Hat der Nutzungsberechtigte zu Lebzeiten keinen Nachfolger bei der Friedhofsverwaltung angegeben, so geht das Nutzungsrecht mit dem Tod des Nutzungsberechtigten an dessen Rechtsnachfolger über.
- (5) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Er/Sie kann zugunsten des/der Nächstberechtigten verzichten. Über die Umschreibung erhält der/die neue Nutzungsberechtigte eine Graburkunde ausgestellt.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Verwaltung mitzuteilen.
- (7) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Bestattung in einem Sozialgrab.
- (8) Die Nutzungsrechte können jeweils für 5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre und maximal 20 Jahre erworben werden.

### **V. Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten**

#### § 22 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach der Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und dauernd gepflegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen. Wild wuchernder und von Schädlingen befallener Bewuchs ist zu entfernen.

- (2) Anpflanzungen und Ausschmückungen neben der Grabstätte sind untersagt. Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Anpflanzung und Ausschmückungen auf den Gräbern nicht beeinträchtigt werden. Die Grabpflege muss auch um den Bereich der Grabstätte herum stattfinden. Das Aufstellen von Dekoration (Blumenschalen, Figuren usw.) neben der Grabstätte und auf den Wegen ist nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn das Grab selbst größer ist als die angelegte Grabstätte
- (3) Anpflanzungen oder Gestaltungen aller Art neben den Grabstätten und auf Wegen sowie die Unterhaltung aller Wege (auch zwischen den Gräbern) dürfen nur vom gemeindlichen Bauhof ausgeführt werden. Wegschäden zwischen den Gräbern, z.B. auf Grund von Grabsetzungen, sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich zu melden.
- (4) An und vor der Urnenwand sind Anpflanzungen und Ausschmückungen untersagt. An Urnestelen können Blumen und Ausschmückungen an den dafür vorgesehenen Ablageflächen abgelegt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Abfallstellen zu entsorgen.
- (6) Anpflanzungen mit Zwerggehölzen und anderen Gewächsen dürfen über die zulässigen Grabmaße nicht hinauswachsen und nicht höher als 90 cm sein. Größere strauch- und baumartige Pflanzen und Bäume auf Grabstätten sind grundsätzlich nicht gestattet, weil sie weitere Bestattungen beeinträchtigen können. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass stark wuchernde oder nicht ansehnliche Anpflanzungen entfernt werden. Die Entfernung oder der Rückschnitt kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes gestört ist. Auch die Beseitigung anderer Ausschmückungen kann verlangt werden. Wird der Aufforderung der Entfernung nicht nachgekommen kann die Verwaltung die Entfernung veranlassen und die Kosten in Rechnung stellen.
- (8) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

### § 23 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Der/Die Grabinhaber/in ist verpflichtet, Grabstätte und Grabmal stets in einem verkehrssicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu halten. Er/Sie ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet erscheint. Bestattungen und Witterungseinflüsse verursachen regelmäßig Setzungen des Erdreiches. Das Risiko für die durch übliche Setzungen verursachten Schäden an Grabanlagen trägt jeder Grabnutzungsberechtigte selbst.
- (2) Auch Schäden an Wegen und umliegenden Flächen die durch Setzungen des jeweiligen Grabes entstehen trägt der Grabnutzungsberechtigte. Schäden die sicherheitsgefährdet sind, werden im Notfall von der Gemeinde behoben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Schadensansprüche gegenüber dem Markt Kipfenberg oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen können daraus nicht begründet werden.
- (3) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen keine umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel verwendet werden.
- (4) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in Produkten der Trauerfloristik nicht verwendet werden.

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann im Wege der Ersatzvornahme bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Grabmal entfernen bzw. den Grabhügel einebnen. Wird innerhalb zweier Monate vom Tag der Entfernung an, ein berechtigter Anspruch auf das Grabmal geltend gemacht, so wird das Grabmal herausgegeben, sobald alle der Friedhofsverwaltung entstandenen Kosten ersetzt werden.
- (6) Beantragt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Tod des/der Grabinhaber/in keine berechnigte Person die Umschreibung des Grabes auf ihren Namen und ist die Grabstätte nicht gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabplatz einebnen und ein in nicht vorschriftsmäßigem Zustand befindliches Grabmal entfernen auf Kosten der Rechtsnachfolger.

## **VI. Grabmalordnung**

### § 24 Einwilligungspflicht

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedürfen der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein, der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten.
- (2) Die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern bedarf ebenfalls der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Einwilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Auflagen können insbesondere baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Nutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.
- (4) Die Einwilligung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals und anderer einwilligungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften von Abschnitt VI. dieser Satzung oder die in der Einwilligung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen (Abs. 3) nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf einer neuerlichen Einwilligung.
- (5) Die Einwilligung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Unanfechtbarkeit das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht errichtet worden ist.
- (6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen.

### § 25 Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 26) und Grabfelder / Urnenwand / Urnenfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 27) eingerichtet.

### § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Es gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften auf allen gemeindlichen Friedhöfen:
  - a) Bei Grabmalen aus Stein ist die Farbe freigestellt
  - b) Holz und schmiedeeiserne Kreuze sind bis zu einer Höhe wie in Abs.3 zulässig
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (3) Die Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Einzelgräber	Höhe 1,60 m
Doppel-, Dreifach- und Vierfachgräber	Höhe 1,80 m
Urnerdgräber	Höhe 1,00 m

Die Außenmaße der Grabeinfassungen der Wahlgräber decken sich mit den in § 20 genannten Maßen.

- (4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung darüber hinaus keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

#### § 26a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt

Wird dies nicht nachgewiesen, kann die Verwaltung die Beseitigung des Grabmales und/oder der Einfassung verlangen oder per Ersatzvornahme beseitigen lassen.

#### § 27 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Urnenstelen gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:

- a) Die Urnennischen sind mit vom Markt Kipfenberg zur Verfügung gestellten Abdeckplatten aus Naturstein ausgestattet, die nicht durch andere Abdeckplatten ersetzt werden dürfen.
- b) Die Beschriftung und ggf. Symbole auf der Abdeckplatte werden von den Angehörigen oder dessen Vertreter durch einen Steinmetz veranlasst. Die Schrift darf nur in vertieft eingehauener Form hergestellt werden, Symbole können vertieft oder vertieft/erhaben ausgeführt werden.
- c) Beschriftungen oder Symbole auf der Abdeckplatte aus Bronze, Alu, Messing, Stahl, Glas oder Kunststoff sind nicht gestattet.
- d) Ebenso nicht gestattet ist das Anbringen von Fotos, Vasen, natürlichen oder künstlichen Blumen, Kränzen, Grableuchten oder Halterungen für Grablichter o.ä. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung nicht zulässigen Zubehörs verlangen.
- e) Die zusätzlichen Grabausstattungen, wie Blumenschalen, Vasen, Grablichter o.ä. dürfen nur auf dem neben der Nische angebrachten Ablagesims aufgestellt bzw. abgelegt werden. Dabei ist auf ein würdiges Gesamtbild besonders zu achten.
- f) Nach dem Ablauf der Nutzungsfrist ist die Urnennische inklusive der Abdeckplatte wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

- (2) Für Urnerdgräber gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:

- Abdeckplatten sind ebenerdig auszuführen
- Alle anderen gestalterischen Vorschriften (§ 22) gelten entsprechend

- (3) Für die Urnenwände gelten folgende besonderen Gestaltungsvorschriften:

- An und vor der Urnenwand sind Anpflanzungen und Ausschmückungen untersagt.
- Werden trotzdem Ausschmückungen und Anpflanzungen vor oder auf der Urnenwand aufgestellt kann die Verwaltung die Beseitigung fordern oder die Kosten dafür in Rechnung stellen.
- Die Auswahl der Platten und deren Gestaltung bleiben freigestellt.

## § 28 Aufstellernamen

Auf jedem Grabmal ist an unauffälliger Stelle der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, anzubringen.

## § 29 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und zu befestigen. Für die Erstellung, Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nach der jährlichen Prüfung kann die Verwaltung dazu auffordern, das Grabmal wieder in Stand zu setzen. Die Instandsetzung darf nur durch einen Fachmann (mit Nachweis) stattfinden. Bei Zuwiderhandlung kann der Markt Kipfenberg per Ersatzvornahme die Sicherung bzw. Instandsetzung oder Abräumung anordnen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

## § 30 Haftungsausschluss

Der Markt Kipfenberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## § 31 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist des Nutzungsrechts bei Grabstätten dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.  
Bei Entfernung des Grabmales muss der vorherige Zustand wiederhergestellt werden. Also Abbau aller Anlagen, einebnen und gegebenenfalls auffüllen des Erdreiches, so dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Jede Entfernung ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (3) Sind solche Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist entfernt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Marktes Kipfenberg über. Die Kosten für das Entfernen der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen durch den Markt Kipfenberg trägt der/die Grabinhaber/in.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### § 32 Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt Kipfenberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens zweitausendfünfhundert Euro belegt werden wer vorsätzlich:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet (§§ 7 und 8).
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 22 und 23 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) die erforderliche Einwilligung der Gemeinde nicht einholt (§ 24),
- e) den Gestaltungsvorschriften der §§ 25 bis 28 zuwiderhandelt.

### § 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungseinrichtung des Marktes Kipfenberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 11.10.2024 außer Kraft.

Kipfenberg, 20.03.2025  
Markt Kipfenberg

Christian Wagner  
Erster Bürgermeister